Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
Vom 08.07.2026

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Kernbereich der Stadt Bad Reichenhall jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein:
   a) am vorletzten Sonntag vor Ostern aus Anlass des „Josefi-/Ostermarktes",
   b) am letzten Sonntag im September aus Anlass des „Rupertimarktes",
   c) am letzten Sonntag im November aus Anlass der Eröffnung des Christkindlmarktes.
   Fällt der letzte Sonntag im November auf einen in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayLadSchlG genannten Tag, insbesondere Totensonntag, findet in dem betroffenen Jahr kein verkaufsoffener Sonntag im November statt.

2. Der Kernbereich der Stadt Bad Reichenhall nach Abs. 1 ist im beiliegenden Lageplan (Anlage1) gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

1. Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 BayLadSchlG geahndet werden.

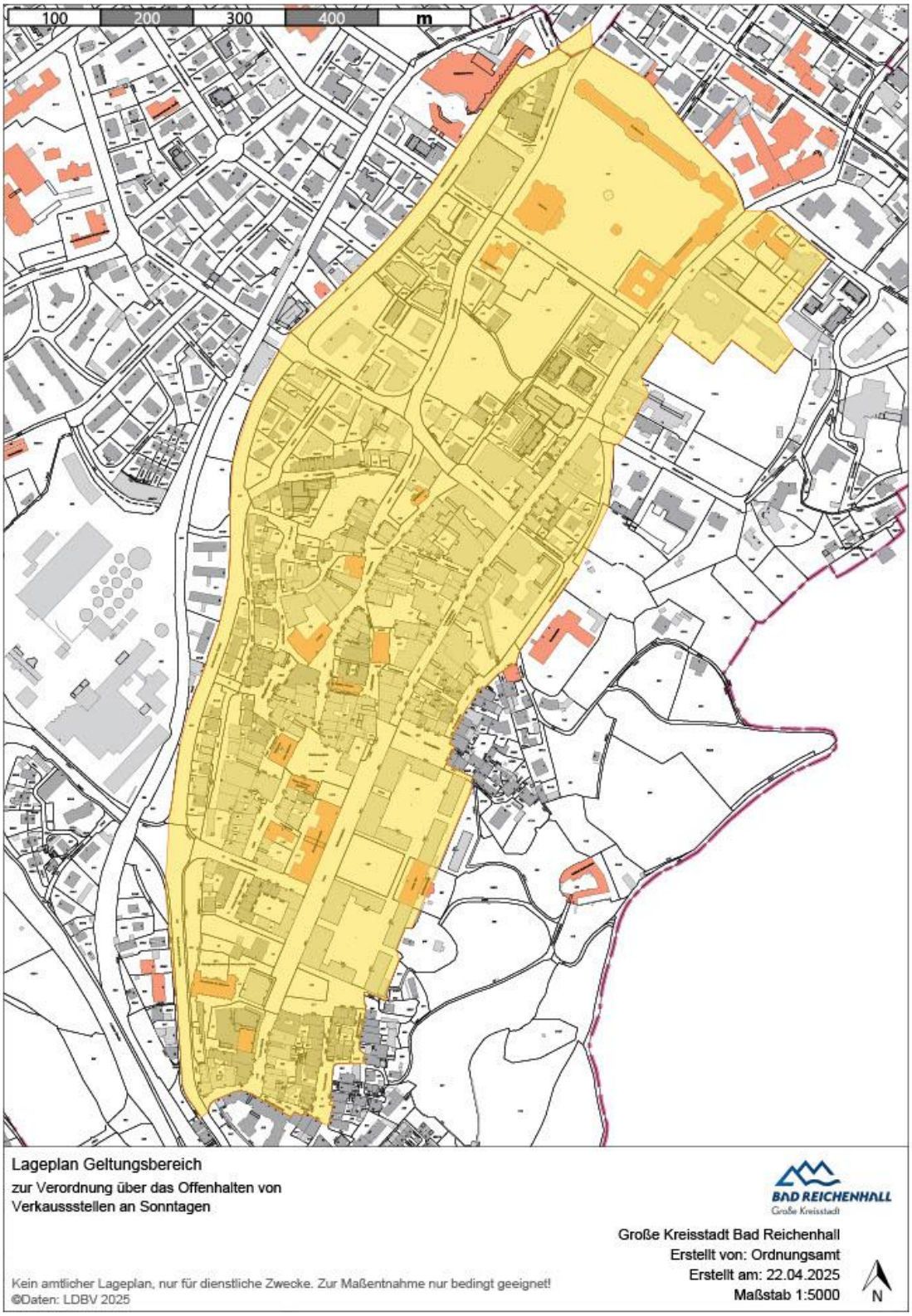
§ 3

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 26.07.2023 (ABL 32) außer Kraft.

Beschluss des Stadtrats: **07.07.2026**
Bekanntmachung: **14.07.2026**
(ABL Nr. 29)

Anlage 1


100
200
300
400
m
Lageplan Geltungsbereich
zur Verordnung über das Offenhalten von
Verkaussstellen an Sonntagen
BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt
Große Kreisstadt Bad Reichenhall
Erstellt von: Ordnungsamt
Erstellt am: 22.04.2025
Maßstab 1:5000
N
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025